

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.4 „Freiflächenphoto- voltaikanlage nördlich von Bergholz“ der Gemeinde Bergholz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Dieter Lückert, Wolfgang Brose

**Avifauna (Brut- und Rastvögel),
Reptilien, Amphibien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Tel: 0370 740 9941, 0395 422 51 11 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 27.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlage	7
4.1. Untersuchungsraum	7
4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen.....	7
4.3. Erfassungsdaten Avifauna	7
4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	8
5. Vorhabenbeschreibung.....	9
6. Relevanzprüfung.....	11
6.1. Definition prüfrelevanter Arten	11
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	11
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen - keine	14
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien/Amphibien - keine.....	15
6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen - keine.....	15
6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine	16
6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter - keine.....	16
6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine	17
6.9. Mögliche Betroffenheit von Mollusken - keine	17
6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine	17
6.11. Mögliche Betroffenheit von Fischen - keine.....	17
6.12. Übersicht Relevanzprüfung.....	17
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	21
7.1. Avifauna	21
7.1.1. Brutvögel	21
7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel.....	22
8. Zusammenfassung	24
9. Quellen	26
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	28
11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna	29
11.1. Anhang 2.1- Bluthänfling.....	29
11.2. Anhang 2.2 – Feldlerche.....	31
11.3. Anhang 2.3 – Grauammer	32
11.4. Anhang 2.4 – Kranich	34
11.5. Anhang 2.5- besonders geschützte Gebüschrüter	36
11.6. Anhang 2.6- besonders geschützte Schilfbrüter.....	38
12. Anhang 3 – Fotoanhang	40
13. Anlagen – Kartierbericht, Karten	51

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022).....	6
Abb. 3: Überlagerung derzeitiger Biotope durch die Planung (© Geobasis-DE/M-V 2022)	9
Abb. 4: Rastgebiete (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	12
Abb. 5: erfasste Wintergäste und Durchzügler (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022).....	12
Abb. 6: Weißstorchhorste mit 2 km Aktionsradius.....	13
Abb. 7: festgestellte Herpetofauna im Untersuchungsraum	15
Abb. 8: Gewässer (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	16
Abb. 9: Brutvogelkartierung (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	21
Abb. 10: Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2022).....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	6
Tabelle 2: Begehungstermine Brutvogelkartierung	8
Tabelle 3: Begehungstermine Brutvogelkartierung	8
Tabelle 4: Begehungstermine Herpetofauna	8
Tabelle 5: Funktionen des B-Plans	10
Tabelle 6: Nahrungsgäste	14
Tabelle 7: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	17
Tabelle 8: Nachgewiesene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten	21
Tabelle 9: Nachgewiesene Gebüschbrüter	22
Tabelle 10: Nachgewiesene Schilfbrüter	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung sieht vor auf dem 4 ha großen Plangebiet (Flurstücke 129/1 und 130 beide teilweise, Flur 1, Gemarkung Bergholz) eine Freiflächenphotovoltaik- Anlage zu errichten. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

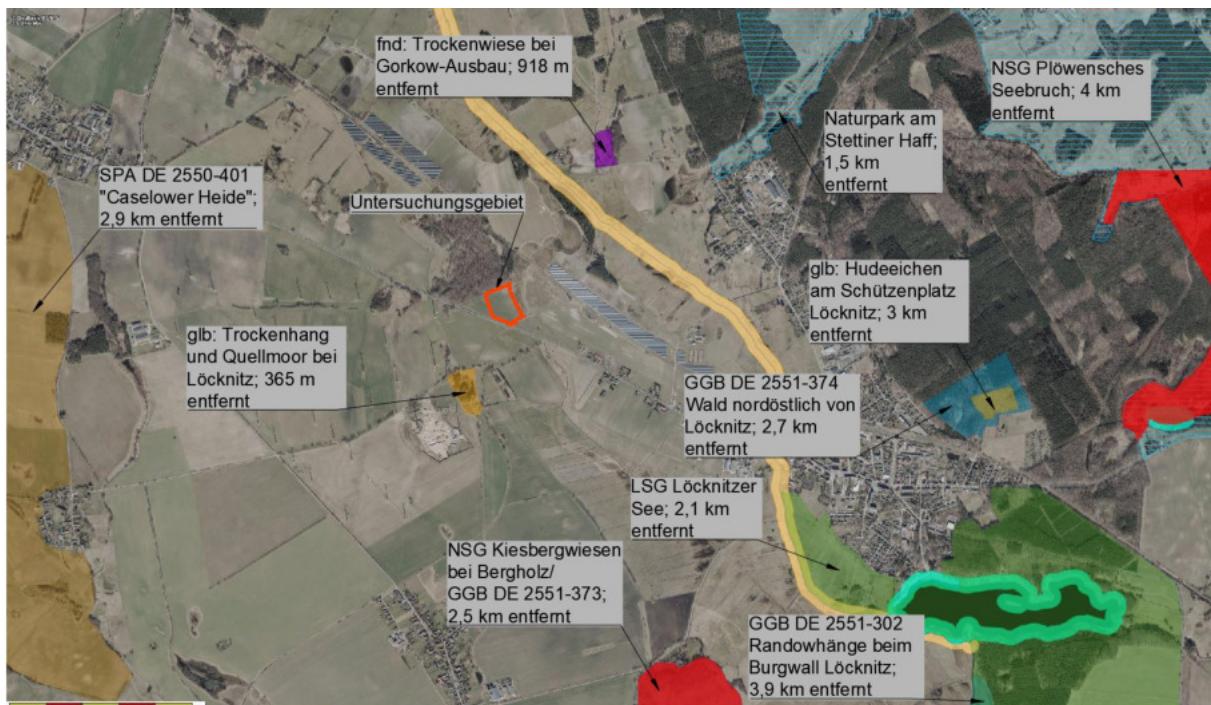


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das circa 4 ha große Untersuchungsgebiet liegt unmittelbar nördlich der B104, zwischen Rossow und Löcknitz. 136 m nördlich verläuft eine Bahntrasse. Das Untersuchungsgebiet besteht fast ausschließlich aus einem intensiv bewirtschafteten Sandacker (ACS). Vom Süden bis in den Osten des Untersuchungsgebietes verläuft ein nicht- oder teilversiegelter Wirtschaftsweg (OVU). Entlang des Weges im Süden konnten zwei Sträucher (Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Eingriffeliger Weißdorn) festgestellt werden. Ansonsten ist die Fläche gehölzfrei. Die Zufahrt verläuft über Intensivgrünland (GIM) und über einen Radweg (OVF).

Nördlich des Plangebietes erstreckt sich ein Birkenmischwald. Im 50m Umfeld liegt ein gesetzlich geschütztes Feuchtgrünland mit Schilfröhrichtbestand und Hochstaudenfluren. Das Plangebiet tangiert keine Schutzgebiete. Als natürlicher Bodenuntergrund liegt Sand-Gley/ Pseudogley mit Grundwassereinfluss vor. Der Boden ist somit grabbar. Im Bereich des Ackers steht das Grundwasser <=2m unter der Flur an. Außerhalb des Plangebietes verlaufen im Osten und Norden Gräben, welche teilweise ausgetrocknet sind. Die Gräben münden in die 682 Meter nördlich verlaufende Randow als Gewässer erster Ordnung. 400 m östlich liegt ein

temporäres Kleingewässer mit Weidenbestand. 960 m östlich liegt ein permanentes Kleingewässer mit Schilfröhricht und Weiden. 910 m südlich befindet sich ein temporäres Kleingewässer mit Wasserlinsenvegetation und Schilfröhricht. 440 m südlich und 647 m südlich liegen zwei gesetzlich geschützte Quellbereiche. 1 km nordwestlich verläuft in der Nähe von Rossow ein Bach mit naturnahen Fließgewässerabschnitten sowie Bruch-, Sumpf- und Auwald Vegetation.

Die Biotopzusammensetzung stellte sich am 14.11.2022 folgendermaßen dar:

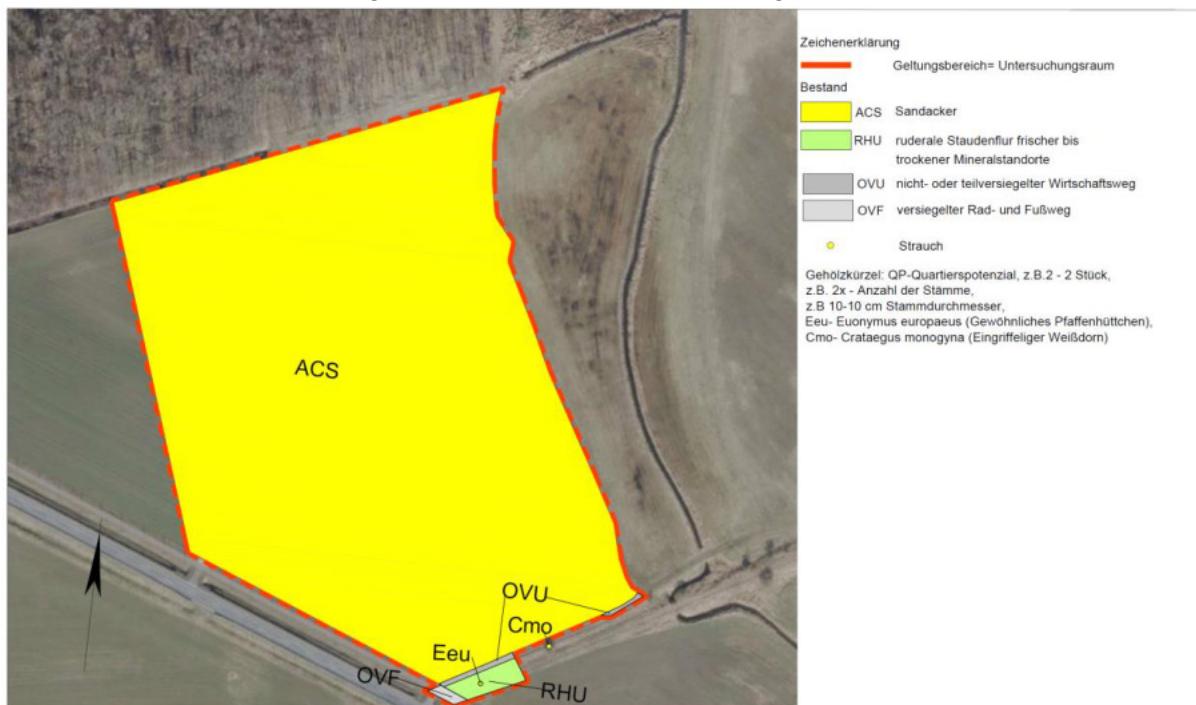


Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ACS	Sandacker	40.189,00	98,75
RHU	Ruderale Stadenflur	325,00	0,80
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	67,00	0,16
OVU	nicht/teilversiegelter Wirtschaftsweg	117,00	0,29
Gesamt		40.698,00	100,00

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch größere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Graben und den angrenzenden Wald geprägt. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der landwirtschaftlichen

Nutzung (Gülleausbringung) und der straßennahen Lage (Immissionen aus dem Straßenverkehr) vermutlich eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Geltungsbereich.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistische Erfassungen durch Wolfgang sowie Dagmar Brose und Dieter Lückert innerhalb des Plangebietes, vom 10.10.2022 bis 12.09.2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Rastvögel, Amphibien, Reptilien)
2. Bei der durchgeführten Biotopkartierung am 14.11.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden Bodenflächen, Gehölze und Gefäßpflanzen begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. Im Rahmen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 28.10.2024 zu den Entwurfsunterlagen wurde die Pause von 2,5 Monaten für die Tagkartierungen angefragt und um Erläuterung gebeten. Nach Rücksprache mit dem Kartierer wurde festgestellt, dass die Kennzeichnung „(Nacht)“ beim 01.06.25 auf eine zusätzliche Nachtbegehung hinweist. Eine Tagbegehung erfolgte ebenfalls am betreffenden Termin. Außerdem schrieb Herr Brose am 07.08.25 dazu per Mail (was schon im Kartierbericht erläutert war): *“Der Mai fiel weg, trotz mehrfacher Kontrolle, da intensive Feldarbeiten stattfanden und die 1. Brut der Feldlerchen zerstört wurde. Die Fläche wurde umgebrochen, später geeggt und dann Saat ausgebracht. Dadurch entstand aus einer aufgelassenen Fläche ein Getreidefeld (Hafer). Dazu kommt, dass die Feuchtwiese bis Ende April unter Wasser stand und noch bis Mitte Mai sehr nass war. Dieser Umstand sowie die landwirtschaftlichen Aktivitäten sorgten dafür, dass im Mai so gut wie keine BV auf der Fläche zu sehen waren. So kommt es auch mal dazu, dass die wichtige Maikartierung wegfallen kann.“* Die Begehungstermine stellen sich damit folgendermaßen dar:

Tabelle 2: Begehungstermine Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Witterung
21.03.2023	06:45- 08:25	7°C, wolzig, 3 Bft aus NNW
22.03.2023	06:50 - 08:30	8°C, wolzig, 2 Bft aus NW
13.04.2023	06:55 - 08:40	7°C, leicht bewölkt, 2 Bft aus NW
01.06.2023 (Tag und Nacht)	21:15 - 22:20	11°C, wolkenlos, windstill
28.06.2023	05:20 - 06:45	12°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus NO
13.07.2023	05:10 - 06:25	12°C, leicht bewölkt, 2 Bft aus SW
25.07.2023 (Nacht)	21:50 - 23:05	16°C, wolkenlos, windstill
27.07.2023	05:05 - 06:35	10°C, bedeckt, 2 Bft aus NO,

Tabelle 3: Begehungstermine Rastvogelkartierung

Datum	Datum	Uhrzeit
10.10.2022	07:10-09:00	7°C, heiter, 2 - 3 Bft aus SO
17.10.2022	07:55-9:40	10°C, heiter, 3 Bft aus SSW
(27.10.2023)		
08.11.2022	08:05-9:50	10°C, heiter, 2 Bft aus SW
15.01.2023	07:50-09:40	5°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus SW
12.02.2023	07:35-09:10	2°C, bedeckt, 3 Bft aus NW
16.02.2023	07:05-09:05	-2°C, heiter, 3 Bft aus NO
02.03.2023	06:20-08:00	-1°C, leicht bewölkt, 2 Bft aus NO
(08.03.2023)		
(09.03.2023)		
10.03.2023	06:30-08:15	0°C, bedeckt, windstill, leichte Schneedecke
16.03.2023	06:50-09:00	0°C, heiter, 2 Bft aus NO

4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde innerhalb des Plangebietes im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht (insgesamt 9 Begehungen).

Tabelle 4: Begehungstermine Herpetofauna

Datum	Uhrzeit	Witterung
22.03.2023 A	19:15-20:30	8°C, bedeckt, 2 Bft. Aus NW
13.04.2023 A	20:15-21:20	10°C, wolzig, 1 Bft aus NW
01.06.2023	12:50-14:40	18°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus SW
13.07.2023 A	21:50 - 23:05	17°C, leicht bewölkt, 2 Bft aus SW,
27.07.2023 A	22:40-23:55	16°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus NO
12.08.2023	11:40-13:10	26 °C, bewölkt, 2 Bft aus SW,

Datum	Uhrzeit	Witterung
20.08.2023	12.25-14:05	26 °C, heiter, 2 Bft aus SW,
06.09.2023	11.20-13.15	28°C, sonnig, windstill
12.09.2023	12:10-14:15	29°C, leicht bewölkt, 2 Bft aus NO

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf dem ca. 4 ha großen Plangebiet (Flurstücke 129/1, 130 beide teilweise, Flur 1, Gemarkung Bergholz) eine Photovoltaik-Anlage zu errichten. Zulässig sind bauliche Anlagen wie Modultische mit Solarmodulen, Wechselrichter, Einfriedungen, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen, die dem Nutzungszweck der Anlage dienen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,7. Als maximal zulässige Höhe der Trafos wird 4,00 m über Gelände höhe festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Modultische beträgt 3,50 m über der Gelände höhe. Ein Modulreihenabstand von 4,16 m mit einem besonnten Streifen von 2,5 m von 9:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September wird eingehalten. Im Süden, ausgehend von der B 104, ist eine Zufahrt geplant. Im Südwesten und Westen der Vorhabenfläche sind Sichtschutzhecken vorgesehen. Der Waldabstand von 30 m und der Bewirtschaftungsstreifen für den nördlich des Plangebietes verlaufenden Graben wird eingehalten. Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll extensives Grünland entstehen.



Abb. 3: Überlagerung derzeitiger Biotope durch die Planung (© Geobasis-DE/M-V 2022)

Tabelle 5: Funktionen des B-Plans

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Sonstiges Sondergebiet Photo-voltaik-Anlage GRZ 0,7	30.533,00		75,02
davon			0,00
überschirmte Flächen (70%)		21.373,10	0,00
nicht überschirmte Flächen (30%)		9.159,90	0,00
Verkehrsfläche	462,00		1,14
Löschwasserkissen	104,00		0,26
Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	7.654,00		18,81
davon von Bepflanzung freizuhalten		1.100,00	0,00
Freileitung	640,00		1,57
Anpflanzfestsetzung	1.305,00		3,21
	40.698,00		100,00

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
- 3 Verlust von Habitaten.
- 4 Überdeckung von vorbelasteten Flächen,
- 5 Veränderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Erholung des Bodens von Fremdstoffeinträgen, Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige

Mahd und Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.

- 6 Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.
- 7 Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf.
- 8 Barrierefälle sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.
- 2 Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Rastgebietsfunktion

Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet, aber in Zone A mit einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzugs über Land. Aus dem Kartierbericht geht folgendes hervor: „*Als Durchzügler wurden am 17.03.2023 ca. 20 Kraniche festgestellt, die paarweise auf der Kontrollfläche landeten. Mehrfach landeten einzelne Paare zur Nahrungssuche. Am 08. und 09.03.2023 waren 30 bzw. 50 Kiebitze auf der Ackerfläche. Der Wiesenpieper wurde auf der Grabenwiese mit 16 Ex. (10.10.22) und 4 Ex. (27.10.22) festgestellt. 10-12 Wacholderdrosseln waren im März 23 auf dem Durchzug in den Sträuchern am Weg und suchten Nahrung auf der KF. Feldlerchen zogen am 27.10.22 in kleinen Gruppen von 6-12 Ex. und rasteten auf der KF.*“ Insgesamt handelt es sich somit um ein eher unterdurchschnittliches Rastgeschehen. Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies

kann bestätigt werden, wenn - mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder - mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein.

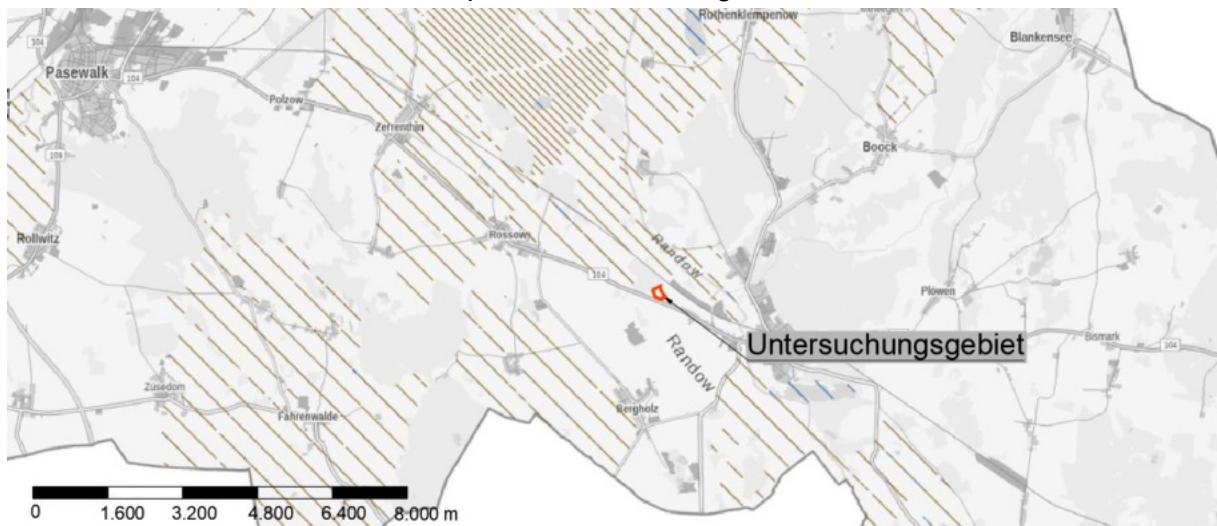


Abb. 4: Rastgebiete (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

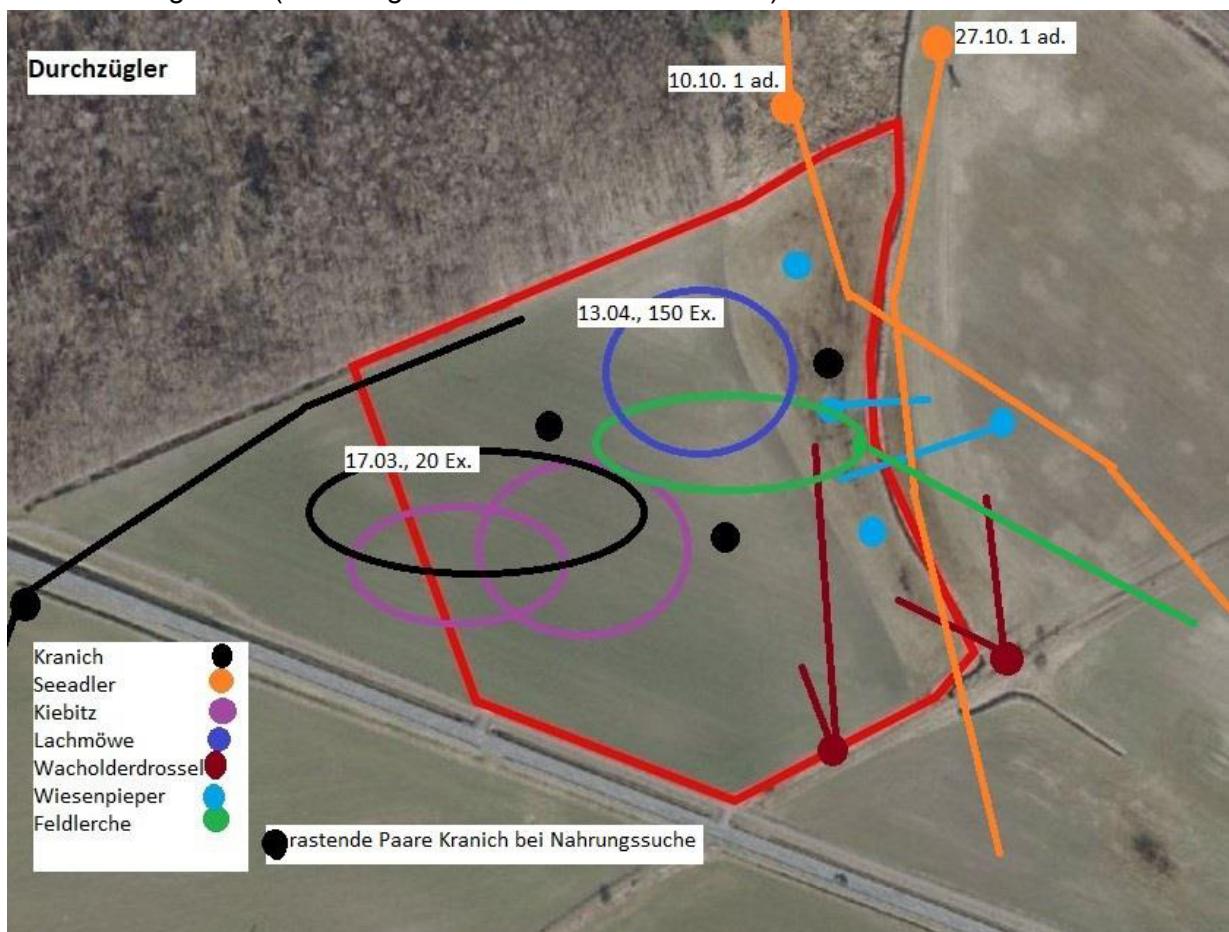


Abb. 5: erfasste Wintergäste und Durchzügler (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn - mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder - mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein.

Greif- und Großvogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2551-1 liegen gemäß Daten des LUNG folgende Beobachtungen vor: 7 Brutplätze Kranich (Beobachtungszeitraum 2008-2016), 1 Brutpaar Rotmilan (Beobachtungszeitraum 2011-2013), 1 Horst des Wanderfalken (2016) und 4 besetzte Horste des Weißstorches (2014). Innerhalb des Plangebietes ist fast ausschließlich Acker vorhanden. Das Dauergrünland östlich wird nicht berührt. Abbildung 6 zeigt die vorhandenen Weißstorchhorste sowie Feldblöcke im 2 km Umkreis auf. Die Aktionsradien der vier besetzten Horste in den Ortschaften Rossow, Caselow, Bergholz und Löcknitz Dorf tangieren das Plangebiet nicht. Das Untersuchungsgebiet liegt im 2 km Umkreis von zwei weiteren Weißstorchhorsten (Löcknitz Holzwerk und Löcknitz Kfl), welche jedoch seit mindestens 5 Jahren unbesetzt sind. Eine Betroffenheit für den Weißstorch besteht nicht. Von Solaranlagen geht im Allgemeinen ein äußerst geringes Kollisionsrisiko aus. Im Flug- bzw. Jagdverhalten von Greifvögeln sind in der Regel keine Abweichungen zu erkennen (Lieder & Lumpe 2011, S.9). Die Modulflächen werden von Acker zu Grünland umgewandelt und bieten daher Beutetieren einen neuen Lebensraum. Eine Betroffenheit auf die Nahrungshabitatfunktion der in Tabelle 6 gelisteten Arten liegt nicht vor.

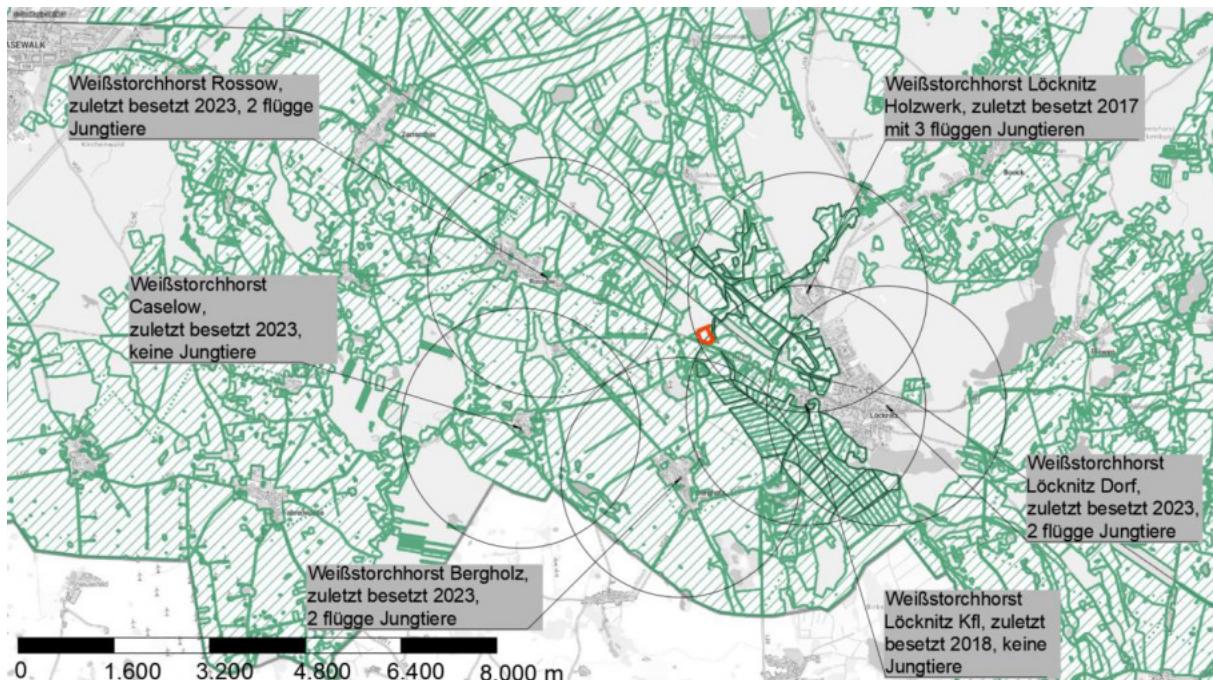


Abb. 6: Weißstorchhorste mit 2 km Aktionsradius

Tabelle 6: Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Strenge geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Vorkommen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	1 Exemplar regelmäßig
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	1 Exemplar regelmäßig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*/*	II	x	Gb, Ba, N	[1]/2	Ks, V, I	1 Exemplar regelmäßig
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	1 Paar mit Jungen regelmäßig
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*/*			Ba	[1]/2	A, Aa	bis 8 Exemplare regelmäßig
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	bis 10 Exemplare regelmäßig
Kranich	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	1 Paar 3x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*/V	II		B, F	[3]/2	A	am 13.04. 150 Exemplare

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Brutvogelarten

Die Untersuchungsfläche setzt sich vorwiegend aus einem intensiv bewirtschafteten Acker, zusammen. Dieser ist nachgewiesenes Bruthabitat. Die festgestellten Arten werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrags näher besprochen.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen - keine

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gebäude und keine Gehölze. Demnach existiert für Fledermäuse kein Quartierspotenzial. Die Ackerfläche weist nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat auf, da bedingt durch die Intensivlandwirtschaft nur ein geringes Insektenangebot zu erwarten ist. Unterhalb der Module wird Grünland entwickelt. Im Westen und Süden werden Hecken gepflanzt, welche die Konnektivität zwischen Wald und umliegenden Offenlandstrukturen für Fledermäuse verbessern. Eine Betroffenheit liegt somit nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien/Amphibien - keine

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der nicht bindigen, sandigen Beschaffenheit für Reptilien und Amphibien grabbar. Im Südosten erstreckt sich eine ruderale Staudenflur, welche ein potenzielles Habitat für Zauneidechsen darstellen könnte. Das Plangebiet beinhaltet außer dem östlich bzw. nördlich verlaufenden Graben keine Oberflächengewässer. Die Ackerfläche ist aufgrund fehlender Verbundstrukturen als ungeeignetes Landhabitat einzuschätzen. Die für Amphibien relevanteren Gewässerrandstrukturen außerhalb, die Schilfröhrichte und das Grünland werden von der Planung nicht berührt. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen zum Vorhaben wurden keine prüfungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten festgestellt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.



Abb. 7: festgestellte Herpetofauna im Untersuchungsraum

6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen - keine

Östlich an das Untersuchungsgebiet grenzt ein Graben, welcher durch Schilfröhrichte begleitet wird. Diese stellen ein mögliches Habitat für die sibirische Winterlibelle dar. Weitere prüfungsrelevante Libellenarten sind auf dem Feuchtgrünland nicht auszuschließen. Die vorgenannten Strukturen werden von der Planung nicht berührt. Die Planung sieht die Errichtung von Solarmodulen ausschließlich auf der für Libellen ungeeigneten Ackerfläche vor. Somit liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gehölze mit Habitatpotenzial für den Eremiten und den Heldbock vorhanden. Gewässerlebensräume fehlen im Geltungsbereich des Plangebietes ebenfalls. Ein Vorkommen prüfungsrelevante Käferarten lässt sich somit ausschließen. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter - keine

Das nächstgelegene Biberrevier konnte im Rahmen einer im Jahr 2010 durchgeföhrten Kartierung in der Randow zwischen Löcknitz und Gorkow festgestellt werden. Dies ist 768 m vom Plangebiet entfernt. Im Bereich des Waldrandes konnten während der Begehung Biberfraßspuren festgestellt werden (siehe Fotoanhang). Für den Messtischblattquadranten 2551-1 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Es wird ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Innerhalb dieser Pufferzone werden extensive Mähwiesen angelegt. Das Intensivgrünland, die gesetzlich geschützte Nasswiese und die Schilfröhrichte entlang des Grabens außerhalb des Plangebietes werden durch die Planung nicht berührt. Da die Solarmodule ausschließlich auf Acker errichtet werden, besteht keine Betroffenheit durch das Vorhaben auf Biber und Fischotter. Die Prüfung endet hiermit.

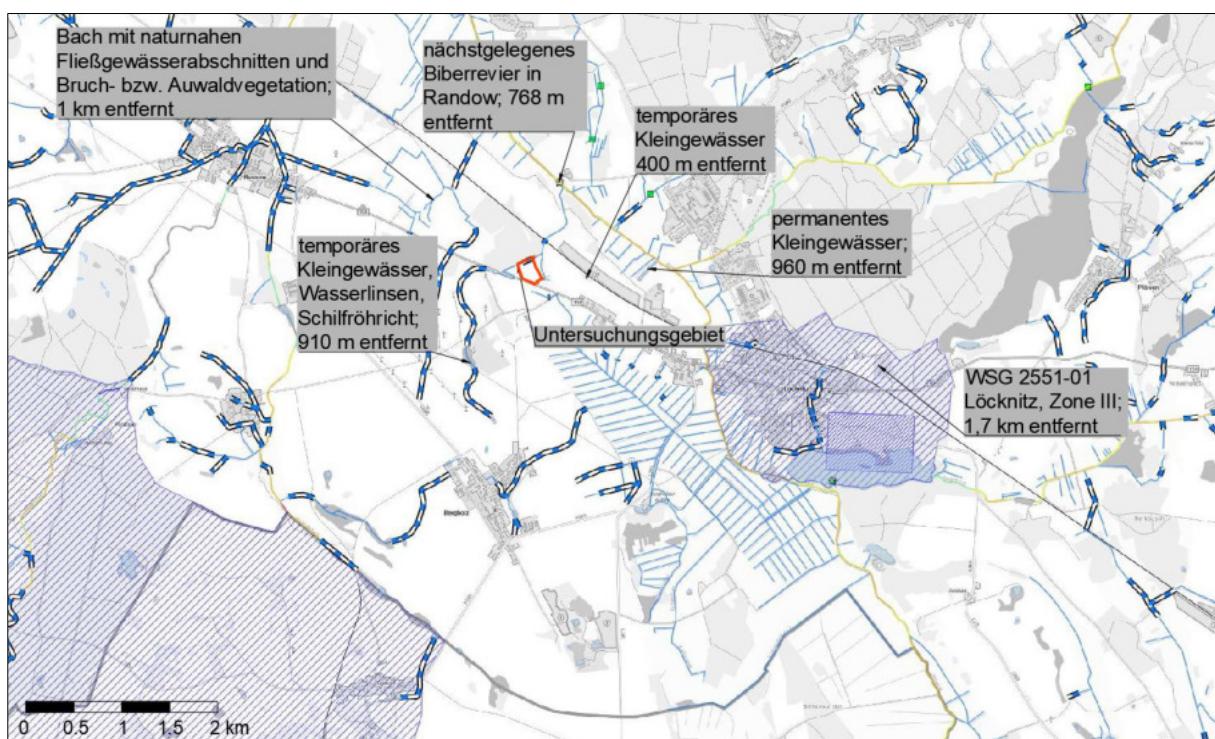


Abb. 8: Gewässer (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine

Im Bereich des Nassgrünlandes wachsen u.a. Binsen (*Juncus*), Seggen (*Carex*), Sumpf-Storzschnabel (*Geranium palustre*), Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und die Wasserfeder (*Hottonia palustris*). Demnach bestehen Futterpflanzen für Falterarten innerhalb des Plangebietes. Das Grünland wird durch die Planung nicht berührt und bleibt weiterhin erhalten. Die Aufstellung von Solarmodulen findet ausschließlich auf dem für Falter unrelevanten Acker statt. Eine Betroffenheit besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Mollusken - keine

Im Untersuchungsraum sind keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden. Prüfungs-relevante Mollusken sind daher nicht zu erwarten. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Fischen - keine

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg-Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 7: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernaher Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Laubwald)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanzug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sumpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweicher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Boden- und schilfbrütende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet: **● Avifauna**

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde die in Tabelle 8 aufgeführten vier streng geschützten bzw. nach Roter Liste M-V und DE gefährdeten Arten festgestellt. Diese werden jeweils einzeln in einem Formblatt im Anhang 2.1-2.4 besprochen. In Tabelle 9 und 10 sind die festgestellten besonders geschützten Gebüschen- und Schilfbrüter aufgelistet. Eine detaillierte Besprechung erfolgt im Anhang 2.5 -2.6.

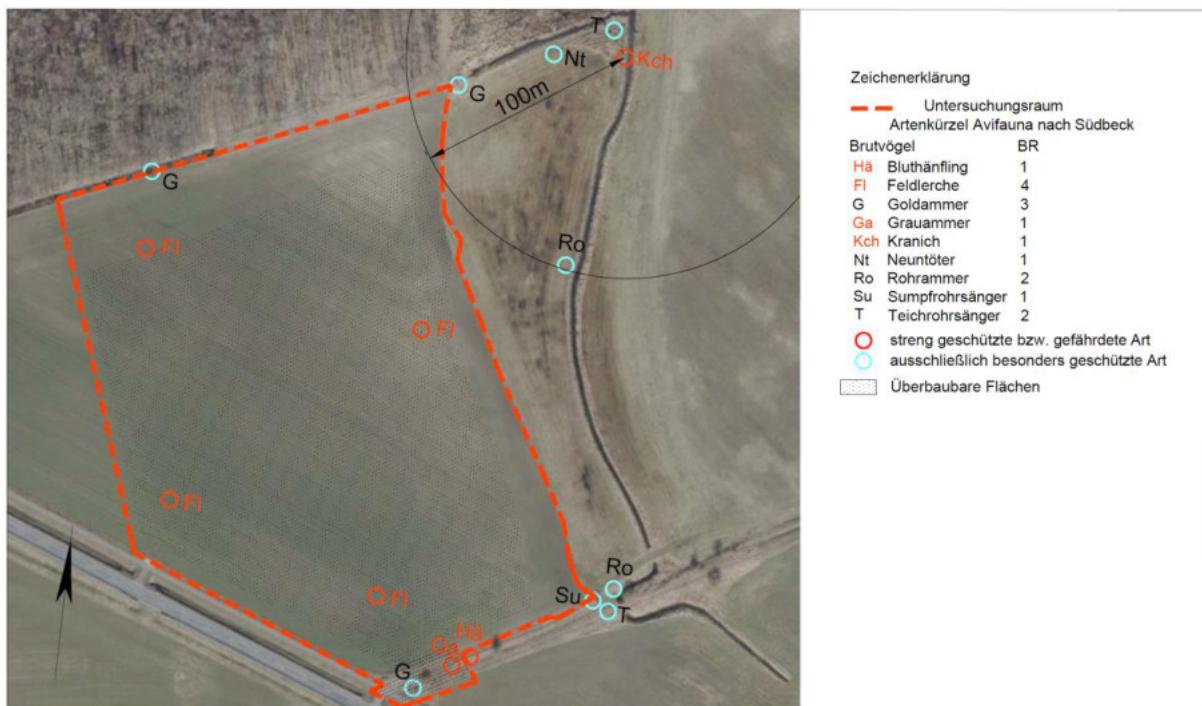


Abb. 9: Brutvogelkartierung (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)

Tabelle 8: Nachgewiesene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streu geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (1BR)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V3, V4, V6, M1
Feldlerche (3,5 BR)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1, V3, V4, V7, V8, M1

Grauammer (1BR)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1, V3, V4, V7, V8, M1
Kranich (1BR außerhalb)	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	V1, V2, V4

Tabelle 9: Nachgewiesene Gebüschrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Goldammer (2BR 1 BR außerhalb)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V3, V4, V6, V7, V8, M1
Neuntöter (1BR außerhalb)	<i>Lanius collurio</i>	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	V1, V2, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 10: Nachgewiesene Schilfbrüter (außerhalb)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Rohrammer (2BR)	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*/V			B, Sc	[1]/1	S, I, Schn, W, Sp	V1, V2, V4
Sumpfrohrsänger (1BR)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	V1, V2, V4
Teichrohrsänger (2BR)	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*/V			Sc	[4]/3	Sp, W, I	V1, V2, V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.6** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung kurzeitigem Baugeschehen unterworfen sein. Es werden keine Gehölze bis auf ein Strauch innerhalb der Ruderalflur beseitigt. Die Ackerfläche wird in Grünland umgewandelt und mit Solarmodulen überbaut. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden große Maschinen, Menschen und Fahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, ist die Bauzeitenregelung einzuhalten sowie die ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Maßnahme: V1, V4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Nicht relevant- keine Tötung durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung, da die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2250-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung begegnet.

Maßnahme: V1, V4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Es entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen und Überdeckungen von maximal 70 % und maximalen Höhen von 3,5 m über dem Gelände. Innerhalb des 30 m Puffers zum Wald und im Osten der derzeitigen Ackerfläche wird extensives Grünland entwickelt. Im Westen und Süden werden Hecken gepflanzt. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden Ersatzhabitatem geschaffen. Aufgrund des festgelegten 4,16 m Modulreihenabstandes und damit eines garantierten besonnten Streifens von 2,5 m steht das Gelände für die 4 Feldlerchen Paare mit 3,5 Revieren weiterhin zur Verfügung. Die Bewirtschaftung des derzeitigen Grünlands wird

fortgesetzt. Vorhandene Strukturen sind zur Erhaltung festgesetzt. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Die Module führen nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Heckenpflanzungen erhöht sich das Nahrungsangebot innerhalb des Untersuchungsraumes. Der Abstand zum Kranichbrutplatz ist einzuhalten.

Maßnahme: V2, V3, V6, V7, V8, M1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Brutplätze unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Anlagebedingt: Zum Kranichbrutplatz wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Die Bruthabitate der Feldlerche bleiben aufgrund des 4,16 m Modulreihenabstands mit Besonnung erhalten. Als Ersatz für den Verlust der Fortpflanzungsstätten von Goldammer, Grauammer und Bluthänfling werden Extensivgrünland entwickelt und Hecken gepflanzt. Durch die dauerhafte Erhaltung des Feuchtgrünlands außerhalb des Plangebietes sind keine Auswirkungen auf das Bruthabitat bzw. den Bruterfolg des Kranichpaars zu erwarten. Die Bruthabitate der übrigen nachgewiesenen Vogelarten werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

Maßnahme: V2, V3, V6, V7, V8, M1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung führt nicht zum Habitatverlust im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Sämtliche Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit also ausschließlich zwischen dem 01.08. und dem 14.02. zu verrichten.
- V2 Der Kranichbrutplatz ist in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- V3 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen ausschließlich vom 01.07 bis zum 28.02. maximal 2 mal mit Balkenmäher, einer Schnithöhe von mindestens 10 cm und unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sind zu unterlassen. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung ab 01. Juli bei einem Besatz von max. 10 Schafen/ha erfolgen,
- V4 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die ökologische Bauüberwachung nimmt während der Baustelleneinrichtung und bei den Erdarbeiten an Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.
- V5 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V6 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung im Süden und Westen sind 3 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister bzw. Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel, Pfaffenhütchen, Schneeball, Strauchhasel, Roter Hartriegel, Hundsrose. Ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV- Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V7 Ein Modulreihenabstand von 4,16 m wird eingehalten und somit ein besonnerter Streifen von 2,5 m von 9:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September gewährleistet.
- V8 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist nicht gestattet.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 sind gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker durch spontane Begrünung zu entwickeln. Das entstehende Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. September und 30. Oktober mit Balkenmäher, einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und unter Beseitigung des Mahdgutes
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- ab 1. September mit Balkenmäher, einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und unter Beseitigung des Mahdgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre

9. QUELLEN

ANDRETSKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. IN: SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

BAUER, H., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim.

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3, S. 81 – 99.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

DIETZ, C., NILL, D., von HELVERSEN, O. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur

Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & HENKER, H. (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. (Hrsg.) Heinz Henker und Christian Berg, Weissdorn-Verlag Jena.

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart.

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010

LIEDER, K. & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Ronneburg, Greiz.

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.

TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.

TRAUTNER, J. & HERMANN, G. (2011): Der Nachtkezenschwärmer und das Artenschutzrecht. In: Naturschutz und Landnutzungsplanung. Zeitschrift für angewandte Zoologie. Ausgabe 11/2011, S. 343-349.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck, Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, (Hrsg.) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungssarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungssarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschatzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz [1] = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode [2] = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte [3] = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) [4] = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers [5] = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)
Erlöschen des Schutzes	

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1- Bluthänfling

Bluthänfling	Carduelis cannabina
Schutzstatus	
RL MV: V <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: 3 <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfuren, strandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vöbler, 2014).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vöbler, 2014).	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar auf ruderaler Staudenflur im Süden	
<u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2551-1 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.	
<u>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V3, V4, V6, M1 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an	

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings auf der südlichen Ruderalfur festgestellt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Tiere zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Planung sieht vor, das Bruthabitat des Bluthänflings, also die Ruderalfläche, zwecks der Errichtung einer Zufahrt zu beseitigen. Entlang der Plangebietsgrenzen im Süden und Westen werden Hecken angelegt. Am nördlichen Waldrand und im Osten der Ackerfläche entsteht Extensivgrünland. Dadurch werden geeignete Ersatzhabitatem geschaffen. Das Nahrungsangebot wird sich durch die Umwandlung von Acker in Grünland unter den Modulen sowie durch die Heckenpflanzung im Vergleich zum Ist Zustand verbessern. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die ruderale Staudenflur als Bruthabitat wird teilweise beseitigt. Aufgrund von Heckenpflanzungen und die Errichtung von Mähwiesen bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Feldlerche

Feldlerche		Alauda arvensis
Schutzstatus		
RL MV: 3 RL D: 3		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> <p>Es handelt sich um einen Bodenbrüter, der „weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung“ und dabei vorrangig Grünland und Ackergebiete besiedelt, insofern trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen Gras- und Krautvegetation vorhanden sind (Andretzke et al. 2005, S.468). Die Art ernährt sich von Insekten, Spinnen, Schnecken, Würmern, Sämereien und Pflanzenteilen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Reviergröße variiert zwischen 0,25 bis 0,8 ha (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 2016).</p> <u>Vorkommen in M-V:</u> <p>Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vöbler, 2014)</p> <u>Gefährdungsursachen:</u> <p>Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vöbler, 2014).</p>		
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 4 Brutpaare auf Acker <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2551-1 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.		
<u>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u>		
<u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V3, V4, V7, V8, M1 		
<u>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> <u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		
<p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf dem Acker festgestellt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. Durchführung der ökologischen baubegleitung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>		
<u>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u> <u>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u>		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>		

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Bruthabitat der Feldlerche wird mit Solarmodulen überbaut. Unterhalb der Module wird Grünland eingesät. Bei Einhaltung des Modulreihenabstandes von 4,16 m stehen der Art die bisher genutzten Flächen weiterhin Brut- und Nahrungshabitat zur Verfügung. Insgesamt wird sich das Nahrungsangebot im Vergleich zur vorherigen intensiv genutzten Ackerfläche erhöhen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Ackerfläche wird in Grünland umgewandelt und mit Solarmodulen überschirmt. Aufgrund des Modulreihenabstandes von 4,16 m bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche erhalten. Die geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

□ Kompenatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – Grauammer

Grauammer *Miliaria calandra*

Schutzstatus

RL MV: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus

<p>Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vöbler, 2014)</u></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p> <p>Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vöbler, 2014).</p>
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar auf südlicher Ruderalfur</p> <p><u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2551-1 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.</p>
<p><u>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u></p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V3, V4, V7, V8, M1
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Grauammer im Bereich der ruderalen Staudenflur festgestellt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und Durchführung der ökologischen baubegleitung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Bruthabitat der Grauammer wird im Zuge der Errichtung einer Verkehrsfläche beseitigt. Die Ackerfläche wird in extensives Grünland umgewandelt und mit Solarmodulen überbaut. Gemäß Untersuchungen von Lieder und Lumpe 2011 meidet die Grauammer Photovoltaikanlagen gänzlich. Es ist also davon auszugehen, dass das Gelände nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr als Brut- bzw. Nahrungshabitat zur Verfügung steht. Grauamern meiden Offenland, welches sich in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wäldern befindet (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997 zit. nach Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2020). Daher wird im Osten der derzeitigen Ackerfläche ein Ersatzhabitat unter Umwandlung in extensives Grünland (siehe M3) geschaffen, welches hinsichtlich Flächengröße und Qualität dem Ausgangshabitat entspricht. Das Grünland im Osten des Plangebietes ist zur Erhaltung festgesetzt. Somit stehen weiterhin geeignete Brutplätze und ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p>

<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die Entwicklung extensiver Grünlandflächen erhalten. Die geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

<input type="checkbox"/> Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

<input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – Kranich

Kranich	Grus grus
Schutzstatus	
RL MV: *	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	
Die Brutplätze befinden sich in knöchel- bis hüfttiefen unter Wasser stehenden Bereichen von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen von Gewässern, Waldmooren, locker mit Geibuschen bestandenen Seggenrieden und Röhrichten. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern, Grünlandern und offenen Moorflächen. Es handelt sich u. einen Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Insekten, Würmern und Mollusken sowie Pflanzenteilen von Beeren, Sämereien und Blättern. Der Raumbedarf beträgt 2 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 200-500 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.	
<u>Vorkommen in M-V:</u>	
2009 lag der Bestand bei 2.900-3.500 BP. Nahezu vollständig im gesamten Bundesland verbreitet. (Vöbler, 2014).	
<u>Gefährdungsursachen:</u>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar auf Feuchtgrünland nahe Gräben östlich des Plangebietes	

<p><u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2551-1 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.</p> <p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V2, V4 <p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Erfassung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Kranichs auf der benachbarten Nasswiese festgestellt. Dieser Bereich wird von der Planung nicht berührt. Gebaut wird außerhalb der Brutzeit unter Einbindung einer ökologischen Baubegleitung. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Gemäß §23 Abs.4 NatSchAG M-V ist es verboten im Bereich des Brutplatzes innerhalb der freien Landschaft Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern. Da das Feuchtgrünland als Brutplatz erhalten bleibt liegt kein Verbotstatbestand gegen §23 NatSchAG M-V vor. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung werden Störungen im Umfeld des Brutplatzes während der Brut und Jungenaufzucht vermieden. Das Baufeld wird mit Solarmodulen überschirmt. Laut Untersuchungen von Lieder und Lumpe 2011 S.11 meiden Kraniche PV-Anlagen. Die Module werden im 100 m Abstand errichtet. Es ist nicht von einer Aufgabe des der Brutstätte auszugehen, da die betriebsbedingten Störungen seitens der PV-Anlage (Wartung, Instandhaltung, menschliche Bewegung) nur sehr gering sind. Die Anlage wird nicht durch Hunde bewacht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene und geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Treffen zu <input type="checkbox"/> Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich</p>

<input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	

Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

11.5. Anhang 2.5- besonders geschützte Gebüschenbrüter

besonders geschützte Gebüschenbrüter (Neuntöter, Goldammer)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D:*	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Angaben zur Autökologie: Die beiden hier aufgeführten Gebüschenbrüter kommen in halboffenen bis offenen Bereichen mit lockerem Gehölzbestand in extensiv bewirtschafteter Agrarlandschaft vor. Beim Neuntöter sind dornige Sträucher sowie kurzrasige Nahrungshabitate wichtig. Für die Goldammer sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Krautfluren und Baumvegetation essenziell. Beim Neuntöter beträgt die Fluchtdistanz 10-30 m. Der Raumbedarf zur Brutzeit variiert zwischen 0,1 und 3 ha. Das Nahrungsspektrum des Neuntöters umfasst Insekten, Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Spinnen und Würmer. Die Goldammer ernährt sich wiederum von Sämereien, Spinnen und Insekten. Beim Neuntöter ist das Nest mit Brutrevier als Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützt. Dieser Schutz erlischt mit Aufgabe des Reviers. Im Vergleich dazu ist bei der Goldammer das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutzzanspruch erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Vorkommen in M-V: Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.</p> <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 3 BR Goldammer (1x Grünland außerhalb, 1x nördlicher Ackerrandbereich, 1x südliche Ruderalflur), 1 BR Neuntöter (Grünland außerhalb)</p> <p>Lokale Population nach Vöbler, 2014: stabil (im MTB-Q 2551-1: Neuntöter 21-50 BP, Goldammer 51-150 BP)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>Auflistung der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V2, V3, V4, V6, V7, V8, M1 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der beiden Arten auf dem Grünland, im Randbereich des Ackers und auf der ruderalen Staudenflur festgestellt. Das Grünland wird vom Vorhaben nicht berührt wird. Demnach besteht lediglich für ein Brutpaar der Goldammer ein potenzielles Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Fortpflanzungsstätten bleiben fast alle erhalten. Die zukünftige Grünlandbewirtschaftung erfolgt außerhalb der Brutzeit. Der Verlust des Goldammern-Habitates wird über durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland sowie die Anpflanzung von Hecken im Süden und Westen ausgeglichen. Durch die vorgenannten Maßnahmen erhöht sich langfristig das Nahrungsangebot innerhalb des Untersuchungsraumes. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch die PV-Anlage als Brut- und Nahrungshabitat besiedeln werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5

BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Es wird Extensivgrünland entwickelt und es werden Hecken gepflanzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe der Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt



11.6. Anhang 2.6- besonders geschützte Schilfbrüter

besonders geschützte Schilfbrüter (Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger) außerhalb	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D:*	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich um Schilf- bzw. Bodenbrüter. Die Rohrammer besiedelt gemäß Andretzke et al. 2005 stark verlandete Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Seggen, Gräsern und einzelnen überragenden Büschen. Relevante Habitate stellen Röhrichte an Fließ- und Standgewässern, Niedermoore, wasserführende Gräben in Grünland-Ackerbaugebieten. Der Sumpfrohrsänger benötigt offene bis halboffene Landschaften mit dichter Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente. Bevorzugte Lebensräume sind Mischbestände, Schilfröhrichte, Extensivwiesen, Ruderalfuren und Grabenränder. Der Teichrohrsänger kommt in Schilf-Rohrkolbenbeständen an Gewässerufern vor, insofern Vertikalstrukturen vorhanden sind. Das Nahrungsspektrum der vorgenannten Arten umfasst Sämereien, Insekten, Schnecken, Würmer und Spinnen. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist bei der Rohrammer und dem Sumpfrohrsänger das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Beim Teichrohrsänger ist das Nest mit Brutrevier als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Untersuchungsraum <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend 	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 BR Rohrammer, 1 BR Sumpfrohrsänger, 2 BR Teichrohrsänger in Schilfröhrichten entlang des Grabens <u>Lokale Population nach Vöbler, 2014:</u> stabil (im MTB-Q 2250-4: Neuntöter 21-50 BP, Goldammer 8-20 BP)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - V1, V2, V4 	
<u>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</u> <u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der oben genannten Arten in den Schilfröhrichten entlang des Grabens festgestellt. Die Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Es besteht daher nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
<u>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u> <u>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population 	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Es findet keine Bewachung der Anlage durch Hunde statt, daher ist nicht von einer erhöhten Störungsintensität auszugehen. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland erhöht sich das Nahrungsangebot innerhalb des Untersuchungsraumes. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Komplementärische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

□ Kompenatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Auflistung der Maßnahmen mit Angabe Begründung, dass EUZ gewahrt bleibt



12. ANHANG 3 – FOTOANHANG



Abb. 10: Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2022)

Bild 1: Überblick Acker und Straßenbegleitender Radweg



Bild 2: nichtversiegelter Wirtschaftsweg mit angrenzender ruderaler Staudenflur



Bild 3: an Wirtschaftsweg angrenzende RHU mit Schilfröhricht



Bild 4: Schilfröhricht östlich des UG



Bild 5: Acker außerhalb, östlich davon Grünland



Bild 6: Graben östlich des UG



Bild 7: leichte rechts Biegung des Grabens, teilweise mit Schilfbewuchs



Bild 8: nordöstlichlich des UG verlaufende Bahngleise mit passierendem Regionalzug



Bild 9: Graben nordöstlich



Bild 10 Schilfröhricht angrenzend zum Waldrand



Bild 11 Blick in den Grabenverlauf nördlich mit Schilfbewuchs



Bild 12 Blick über Grünland auf Moorstandorte Richtung Südosten



Bild 13: Grünland außerhalb, im Hintergrund Windenergieanlage südwestlich des UG



Bild 14: Biberpfad am Grabenufer nördlich des UG



Bild 15: Waldrand nördlich des Grabens



Bild 16: Waldrand nördlich des UG



Bild 17: Biberfraßspuren



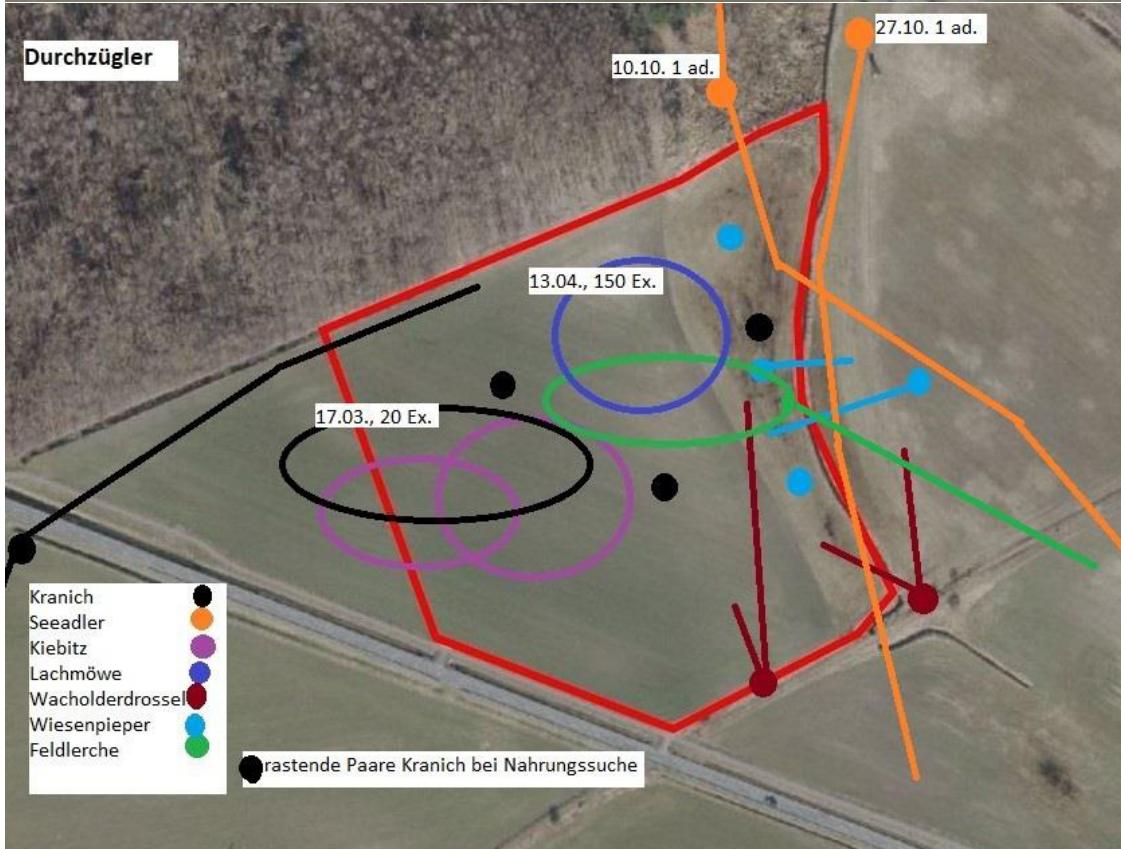
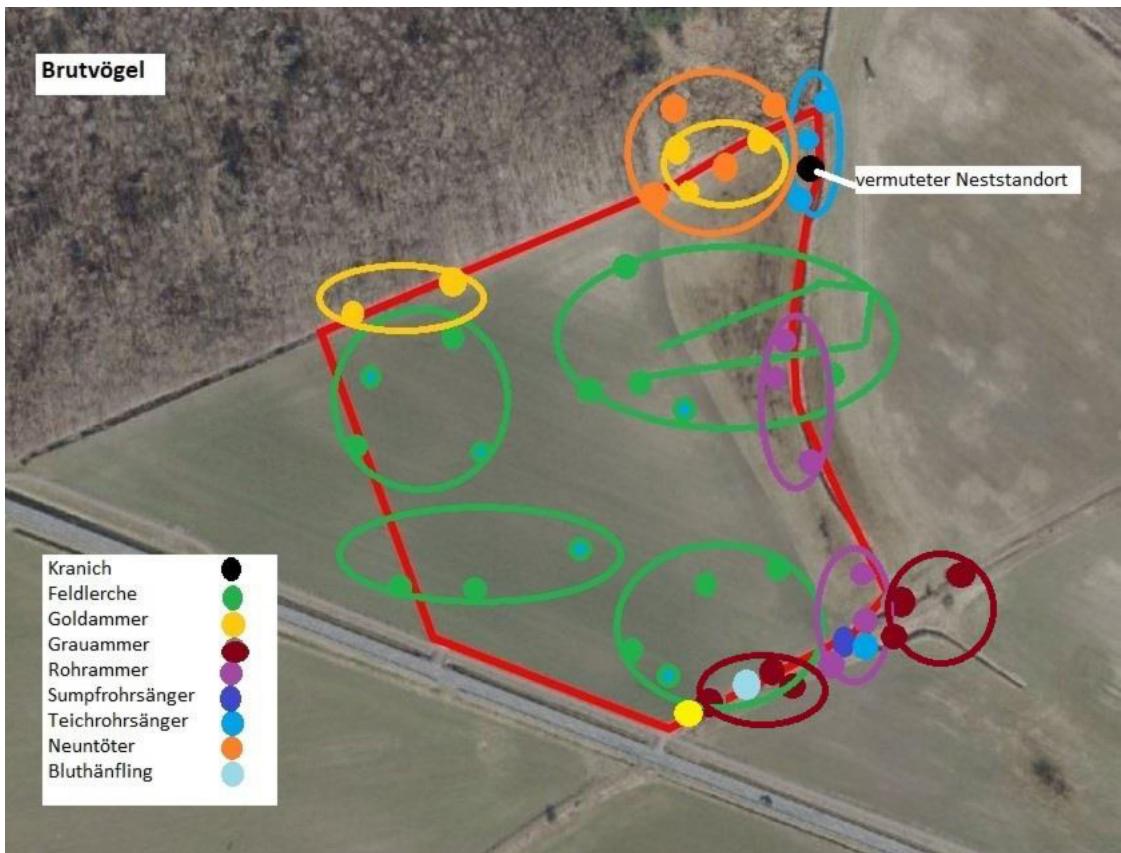
Bild 18: ausgetrockneter Graben westlich des UG



Bild 19: Biberfraßpuren an Eiche nördlich



13. ANLAGEN – KARTIERBERICHT, KARTEN





Abschlussbericht PV Bergholz

Kartierer:

Brose, Wolfgang und Dagmar, Pasewalk und Dieter Lückert, Löcknitz

Die Kontrollfläche wurde vom 10.10.2022 - 12.09.2023 kartiert.

Als Kontrollfläche ist das Gebiet geteilt. Die Ackerfläche mit Senf als Zwischenfrucht wurde im März umgebrochen und Hafer gesät. Die östliche Begrenzung wird durch eine Grabensenke mit Feuchtwiese geprägt.

Kartierungen erfolgten an folgenden Terminen:

BV: insgesamt 8 Termine, dav. 2x nachts

21.03., 22.03., 13.04., 01.06. (Tag+Nacht), 28.06., 13.07., 25.07. (Nacht), 27.07.2023

Im hinteren Teil des Grabens nistet ein Kranichpaar, dass zunächst 2 Jungvögel auf der Fläche führte. Später war das Paar mit 1 Jungvogel auch auf der Wiese hinter dem Graben anzutreffen (bis 12.08. beobachtet). Das Paar brütet schon mehrere Jahre im Gebiet. Zunächst im Bruchwald bis zum Trockenfallen. Besonders die Wiese am Graben war immer Nahrungsgebiet.

Bei den Nachtexkursionen mit Klangattrappen (Eulen) wurde keine nachtaktiven Vögel festgestellt.

Der Graben war bis Anfang April angestaut und nahm fast die gesamte Wiese ein. Auf der Überschwemmungsfläche siedelten sich Wasservögel an, so waren 1 Paar Höckerschwan, 1 Paar Graugans und 2 Paare Stockente anzutreffen. Der Anstau kann mit einem Biberdamm zusammenhängen, da der Graben Verbindung mit der Rando hat, wo Biber vorkommen. Bibernagespuren waren vor allem im Randbereich des Bruchwaldes zu finden. Mit Beseitigung des Dammes (wegen Bahnüberführung) ging das Wasser schnell zurück und die Arten verschwanden.

Nahrungsgäste

Regelmäßige Nahrungsgäste waren Roter Milan, Schwarzer Milan, Turmfalke und Mäusebussard. 1 BP Mäusebussard brütete im angrenzenden Bruchwald (schon traditionell) und war mit den Jungvögeln auf der KF anzutreffen. Regelmäßig waren Kolkralben (bis 8 Ex.) und Nebelkrähen anzutreffen.

Ein weiteres Paar Kranich fiel mehrfach aus Süden kommend ohne Jungvögel hier ein. Nach der Beackerung des Feldes wurden ca. 150 Lachmöwen als Nahrungsgäste beobachtet (13.04.2023).

Wintergäste/ Rastvögel:

Insgesamt 9 Termine

10.10., 17.10., 08.11.2022, 15.01., 12.02., 16.02., 02.03., 10.03., 16.03.2023

Als Durchzügler wurden am 17.03.2023 ca. 20 Kraniche festgestellt, die paarweise auf der KF landeten. Mehrfach landeten einzelne Paare zur Nahrungssuche. Am 08. u. 09.03.2023 waren 30 bzw. 50 Kiebitze auf der Ackerfläche. Der Wiesenpieper wurde auf der Grabenwiese mit 16 Ex. (10.10.) und 4 Ex. (27.10.) festgestellt. 10-12 Wacholderdrosseln waren im März auf dem Durchzug in den Sträuchern am Weg und suchten Nahrung auf der KF. Feldlerchen zogen am 27.10. in kleinen Gruppen von 6-12 Ex. und rasteten auf der KF.

Lurche/ Reptilien: 9 Termine

22.03., 13.04., 01.06. (Nacht-Rufe Kröten, Frösche), 13.07., 27.07., 12.08., 20.08., 06.09., 12.09.,

Im Wiesengraben wurden an mehreren Stellen Teichfrösche rufend festgestellt. Mit der Absenkung des Wasserspiegels wurde der Graben fast trocken und überwuchs mit Schilf. Im Sommer wurden keine Frösche mehr festgestellt. Nur eine Ringelnatter wurde gefunden, wobei die Grabenwiese sicher ein Lebensraum ist. Auch die Gräben am östl. Weg und am Bruchwaldrand führten ab Juli kein Wasser mehr. Für Zauneidechsen wurde kein Lebensraum gefunden.

Innerhalb der Kontrollfläche befindet sich eine wechselfeuchte Wiese als Grabensenke mit Torfboden. Diese ist vor allem mit typischen Feuchtlandpflanzen bestanden wie Binsen, Seggen, Sumpf-Storhschnabel, Schlangen-Knöterich, Kuckucks-Lichtnelke und Bach-Nelkenwurz. Diese Wiese ist Lebensraum von typischen Heuschrecken wie Sumpf-Schrecke und Sumpf-Grashüpfer. Die Wiese ist Hauptnahrungsfläche für die Kraniche mit den Jungen. Sie wurde um den 20.08. gemäht. Zur Zeit des Wasserhochstandes blühte am Grabenrand in größerer Anzahl die Wasserfeder, eine heute in der Region seltene Pflanze.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Brose

21.03.23

22.03.23

Pflugabzeichen auf Feld
fr. Wasserläden Grabenwör



13.04.23



01.06.23 Margen Kurierung +/ Nachbericht Großde!



28.06.23

Margarete + / Nachtmühle Fröse



13.07.23



25.07.23 Abendrostlinie



27.07.23

